

Die Beschlagnahme von Textilstoffen in Deutschland.

Wie mitgeteilt wurde, ist am 1. d. in Deutschland die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web- und Wirkwaren in Kraft getreten. Die Maßnahme umfaßt alle Web- und Wirkwaren, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaaren, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Wollen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus einer Zusammenfügung verschiedener Spinnstoffe, bei Sandfack- und Strohfackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, hergestellt sind. Insbesondere betrifft die Bekanntmachung: 1. Stoffe zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene; 2. Schlaf- und Wierbedecken (Woolache) und Deckenstoffe; 3. Männer-Trikotagen; 4. farbige Futterstoffe; 5. farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Krankenbekleidung; 6. rote und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillchambrastoffe; 7. Segeltuche und Planstoffe; 8. Sandfackstoffe.

Alle vorgenannten Gegenstände werden beschlagnahmt. Die Art der Beschlagnahme und die von ihr betroffenen Mengen sind bei den einzelnen Gegenständen verschieden, wie sich im einzelnen aus einer der Bekanntmachung beigefügten ausführlichen Uebersichtstafel ersehen läßt. Die Beschlagnahme umfaßt auch die in der Herstellung begriffenen Gegenstände, sobald ihre Herstellung beendet ist, sowie die Gegenstände, die von einer Abnahmestelle des Seeres oder der Marine zurückgewiesen werden oder unerlaubt hergestellt sind.

Bei der einschneidenden Wirkung dieser Bekanntmachung ist eine ganze Reihe von Ausnahmemaßnahmen von der Beschlagnahme aufgestellt. Unter anderem sind nicht beschlagnahmt die im Gebrauch gewesenen oder im Gebrauch befindlichen Gegenstände; diejenigen Vorräte eines Eigentümers, die geringer sind als die in der Uebersichtstafel für die einzelnen Klassen festgesetzten Mindestvorräte; alle am 1. d. vorhandenen Stoffzuschnitte, alle Gegenstände, für die Lieferungsverträge mit einer deutschen Seeres- oder Marinebehörde bis zum 1. d. abgeschlossen worden sind, 25 Prozent der an sich unter die Beschlagnahme fallenden Stoffmengen, die sich am 1. d. im Besitz von Konfektionsbetrieben oder gemeinnützigen Wäschstuben befinden, Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 vom Ausland eingeführt wurden.

Die beschlagnahmten Gegenstände, die bis auf weiteres getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten zu verwahren sind, unterliegen einer Meldepflicht. Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten bis zum 1. März d. J. an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoffabteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums einzusendenden Meldung der am Beginn des 1. Februar vorhandene Bestand. Außer den Meldungen, für die amtliche Meldebescheine bei den Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern sind, ist von jeder meldepflichtigen Qualität ein Muster dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Außerdem hat jeder Meldepflichtige ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoffabteilung des preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt worden, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die ihm bezeichneten Personen zu übertragen. Durch eine beim preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt

werden. Soweit diese nicht zustande kommt, muß die Preisfestlegung durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf erfolgen.

Preisbeschränkungen im Handel.

Ueber Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren erläßt das Kriegsministerium folgende Anordnung:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen diese hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar d. J. bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar d. J. den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirkes vor dem 31. Januar d. J. für den Gegenstand erzielt hat.

Die Wirkungen der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme der Textilwaren wird in erster Linie die Konfektionsindustrie und am stärksten die Herrenkleiderfabrikation betroffen werden. Es sind hier nicht nur zahlreiche Stoffe, die der Beschlagnahme verfallen, sondern auch die farbigen sowie die rohen und gebleichten Futterstoffe, die vorläufig nur innerhalb des durch die zugelassenen Ausnahmen umschriebenen Umfangs verarbeitet werden dürfen. Weiter kommen in Betracht, in gewissem Umfange, die Damenmäntel- und Kostümfabriken, diese ebenfalls im Hinblick auf die Beschlagnahme der Futterstoffe, sowie die Fabriken von Herrenwäsche und von Damenwäsche. Wenig oder gar nicht dagegen wird wohl die Weißwarenkonfektion in ihrem Betriebe gehemmt werden; denn hier handelt es sich wohl durchweg um feinfädige Gewebe, wie Spitzen, Mull, Tülle, Stickerien und Besätze, alles Erzeugnisse, die für das Seerwesen keine Rolle spielen. Die Beschlagnahme der farbigen Wäsche- und Futterstoffe wird vielleicht auch den Fabriken von Arbeiterkleidungen Einschränkungen auferlegen. Nicht einschneidend wirkt die neue Verordnung für die Trikotagenweberien, einen Zweig der Konfektionsindustrie, dessen Hauptstube sich in Sachsen, Thüringen und Süddeutschland befinden.

Mit den Notwendigkeiten der Beschlagnahme und Bestandserhebung werden sich auch die Detailgeschäfte, sowohl Warenhäuser wie Spezialgeschäfte, wird sich aber auch das große Publikum, das hier seine Einkäufe zu machen gewohnt ist, abzufinden haben.

Höchstpreise für Baumwolle und Garne.

Aus Berlin, 2. d., wird telegraphiert: Wie das Volkswirtschaftliche Bureau erfährt, sind die zuständigen Stellen in Erwägungen über die Festlegung von Höchstpreisen für Baumwolle und Baumwollgarne eingetreten.